



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

Steimbker Wiehbuschwiesen

Landkreis

Nienburg/Weser

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Var. 6 B – Erste Nutzung: Mahd, keine Düngung, Randstreifen 2,5 m oder optional 5m, Zuschlag für Spätmahd mit Abräumen – gültig ab 01.01.2020

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- X Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☒ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- ☐ _____

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punkwerttabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.6.	6	4
f) Keine Düngung	20	20
i) Keine Mahd und keine Beweidung vom 01.01. bis 30.06.	2	2
p) Randstreifen 2,5 Meter an einer Längsseite ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	2	2
p) oder optional: 5 Meter Randstreifen an einer Längsseite ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	(4)	(4)
☐ Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von _____m darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszusäuen.		
Gesamt GL12: bei 2,5m Randstreifen bzw. (bei 5m Randstreifen)	<u>30 (32)</u>	<u>28 (30)</u>

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	85,- € *)	85,- € *)
--	-----------	-----------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	475 (501) €	449 (475) €
---	--------------------	--------------------

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 30 (32) Punkten = 475 (501) €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 28 (30) Punkten = 449 (475) €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Darüber hinaus wird ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

645 (671) €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

619 (645) €/ha/Jahr

ausgezahlt.